

Antrag

der Abgeordneten Clara Bünger, Žaklin Nastić, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Petra Pau, Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Menschen- und Flüchtlingsrechte in der Europäischen Union und an der polnisch-belarussischen Grenze verteidigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Umgang Polens mit schutzsuchenden Menschen an der polnisch-belarussischen Grenze ist ein neuer Tiefpunkt in der menschenrechtswidrigen Abschottungspolitik der Europäischen Union (EU). Nicht nur, dass internationales Flüchtlings- und Völkerrecht durch Zurückweisungen von Schutzsuchenden ohne jede Asylprüfung („Pushbacks“) buchstäblich mit Füßen getreten wird. Polen hat diese Praxis, mit der auch Grundrechte und Asylrechtsbestimmungen der EU massiv verletzt werden, Mitte Oktober 2021 sogar gesetzlich normiert und wendet sie auch auf Schutzsuchende an, die im Landesinneren aufgegriffen werden. Hilfesuchende Menschen, darunter Familien mit Kindern, werden sehenden Auges in eine Situation zurückgestoßen, in der ihr Leben und ihre Gesundheit hochgradig gefährdet sind – mindestens 21 Menschen sind im tief bewaldeten Grenzgebiet bereits gestorben. Die polnische Rechtsanwältin Marta Górczyńska erklärte: „Polen verwehrt den Schutzsuchenden trotz Aufforderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte jedwede medizinische und humanitäre Hilfe. Menschen sterben. Nicht weil wir keine Möglichkeiten hätten, sie zu retten. Sondern weil wir, weil Europa, sie sterben lässt. Es ist ein Albtraum“ (<https://www.proasyl.de/news/an-der-polnischen-grenze-eine-politik-die-menschen-einfach-sterben-laesst/>). Polen hat mit der Errichtung einer Sperrzone jegliche humanitäre und medizinische Hilfe für die verzweifelten Menschen sowie eine unabhängige Berichterstattung und politische und rechtliche Kontrolle der Geschehnisse an der Grenze unterbunden bzw. kriminalisiert. Der Bundestag verurteilt diese inhumane und menschenrechtswidrige Politik.
2. Die Situation an der polnisch-belarussischen Grenze ist eine Schande für die gesamte EU. Weder Bundeskanzler Olaf Scholz noch Bundesaußenministerin Annalena Baerbock haben bei ihren Antrittsbesuchen in Polen öffentlichkeitswirksam systematische polnische Rechtsbrüche im Umgang mit Schutzsuchenden kritisiert oder eine Beendigung dieser Praxis verlangt. Am 1. Dezember 2021 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss

des Rates für Sofortmaßnahmen zur Unterstützung Polens, Lettlands und Litauens vor dem Hintergrund der „Instrumentalisierung von Migration“ durch die belarussische Regierung vor (KOM(2021)752 final). Artikel 78 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV), auf den sich der Vorschlag stützt, greift im Fall einer „Notlage“ einer oder mehrerer Mitgliedstaaten durch einen „plötzlichen Zustrom“ von Drittstaatsangehörigen und erlaubt den „Erlass vorläufiger Maßnahmen“ durch den Rat. Allerdings wurde schon bei der Vorstellung der Initiative deutlich, dass eine solche Notlage gar nicht bestand. Weniger als 8000 über Belarus eingereiste Personen wurden bis November 2021 in Polen, Lettland und Litauen registriert (KOM(2021)752 final); die Ankünfte in den drei Ländern sind damit zwar deutlich angestiegen, liegen aber weit unter denen in anderen EU-Staaten, wie insbesondere den Mittelmeeranrainern. Der Vorschlag sah im Kern die – befristete – Aushöhlung des Asylrechts vor, unter anderem einen verzögerten Zugang zur Asylregistrierung und Schnellverfahren unter faktischen Haftbedingungen in Grenznähe. Damit nahm die Kommission Elemente ihres Asyl- und Migrationspakets vorweg, zu dem bislang keine Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten erzielt wurde und das aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen ist (vgl. den Antrag „Faire Asylprüfungen in der Europäischen Union sicherstellen – Keine Asylverfahren und Lagersysteme an den Außengrenzen“ auf Bundestagsdrucksache 19/27831). Die polnische Regierung lehnte jedoch den Vorschlag der EU-Kommission, der bereits drastische Einschnitte in die Rechte von Asylsuchenden beinhaltet, mit der Begründung ab, dass er keine generelle Außerkraftsetzung des Asylrechts vorsah. Zudem sei es inakzeptabel, dass Polen zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR und weiteren Organisationen verpflichtet werden solle. Der Bundestag weist diese Anti-Asyl-Haltung der polnischen Regierung, die grundlegenden, von den EU-Mitgliedstaaten selbst postulierten Werten sowie EU-Recht widerspricht, entschieden zurück. Der Bundestag kritisiert zudem das Vorgehen der EU-Kommission, die den Eindruck erweckte, der Bruch geltenden Rechts werde toleriert oder gar belohnt.

3. Die Instrumentalisierung von Geflüchteten für außenpolitische Zwecke durch die belarussische Regierung, welche auch beinhaltet, diese beim Versuch, die Grenze zu überqueren, schwersten Gefahren auszusetzen, muss ebenfalls scharf kritisiert werden. Die EU darf sich aber nicht in einen Tod bringenden Wettbewerb der Unmenschlichkeit mit Belarus begeben. In Debatten über die Situation an der polnisch-belarussischen Grenze war immer wieder von „Migration als Waffe“ im Rahmen einer angeblichen „hybriden Kriegsführung“ die Rede (vgl. z.B. die Debatte im Bundestag, Plenarprotokoll 20/2, Seite 57ff). Der Bundestag verurteilt die damit verbundene Entmenschlichung von Schutzsuchenden. Menschen sind keine Waffen und es ist offenkundig, dass die EU in ihrem Bestand durch die Aufnahme von Schutzbedürftigen nicht gefährdet ist.
4. Das Sterben, die Not und Verzweiflung im polnisch-belarussischen Grenzgebiet dauern an. Immer noch befindet sich eine hohe dreistellige Zahl von Menschen auf beiden Seiten der Grenze in einem quasi rechtlosen Niemandsland. Von beiden Seiten werden ihre fundamentalen Rechte und ihre Menschenwürde verletzt. Diese Notlage muss sofort beendet werden – doch auf Notfallmaßnahmen der EU zur Evakuierung und Aufnahme der in Not geratenen Menschen wartet man bislang vergebens. Erschreckend ist zudem, dass die in den vergangenen Monaten nach Polen gekommenen Schutzsuchenden, die nicht zurückgewiesen wurden, unter extrem beengten und abgeschotteten Bedingungen in geschlossenen Lagern de facto pauschal inhaftiert werden. Auch Familien mit Kindern oder besonders schutzbedürftige

und vulnerable Personen sind davon betroffen, was ebenfalls gegen EU-Recht verstößt. Die polnische Ombudsperson charakterisierte die Unterbringungssituation in diesen Lagern als Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, d.h. gegen das Verbot von unmenschlicher Behandlung und Folter (vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 20/627). Polen hat mit dem Bau einer 5,5 Meter hohen, 186 Kilometer langen und mehr als 350 Mio. Euro teuren Grenzanlage begonnen. Auch andere EU-Staaten haben an ihren Außengrenzen Mauern errichtet; so wurde entlang der griechisch-türkischen Landgrenze 2021 eine 40 Kilometer lange Mauer mit elektronischer Überwachung fertiggestellt; weitere Sperranlagen existieren u.a. an der Grenze zwischen der Türkei und Bulgarien, zwischen Griechenland und Nordmazedonien sowie zwischen Ungarn und Serbien. Der Bundestag lehnt eine solche Politik der hermetischen Abschottung ab.

5. Der Bundestag kritisiert, dass die Politik der Bundesregierung und der EU unter anderem durch Rüstungsexporte, den Mangel an aktiver Friedenspolitik, durch die Verhängung von Wirtschaftssanktionen, die Beförderung einer ungerechten Weltwirtschaftsordnung und die Zerstörung der Umwelt Fluchtursachen schafft.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. auf EU-Ebene sowie bilateral auf die polnische Regierung einzuwirken, damit die Sperrzone an der polnisch-belarussischen Grenze aufgehoben wird, um humanitäre und medizinische Unterstützung, rechtsanwaltliche Hilfe und eine freie Berichterstattung zu ermöglichen; zudem muss die unterschiedslose Verbringung Schutzsuchender in geschlossene Lager beendet, faire rechtsstaatliche Asylprüfungen müssen uneingeschränkt gewährleistet werden,
 2. sich für eine sofortige Evakuierung und solidarische Übernahme der in der polnisch-belarussischen Grenzregion verbliebenen Schutzsuchenden durch Mitgliedstaaten der EU einzusetzen und dabei mit gutem Beispiel voranzugehen; mindestens müssen Personen mit familiären Bindungen oder engen Bezügen nach Deutschland aufgenommen werden; zusätzlich soll die Bundesregierung aufnahmebereiten Bundesländern (Landesaufnahmeprogramme) und Kommunen (Solidarische Städte) freiwillige Aufnahmen durch Erteilung des erforderlichen Einvernehmens ermöglichen,
 3. keine Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems nach Polen vorzunehmen, solange eine regelmäßige (faktische) Inhaftierung in geschlossenen Lagern droht und wegen der gegenwärtigen Bedingungen keine fairen Asylprüfungen in Polen garantiert sind; stattdessen soll die Asylprüfung in Deutschland erfolgen,
 4. sich gegenüber der EU-Kommission für ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen einzusetzen wegen der aktuellen systematischen Verstöße gegen EU-Asylrecht im Umgang mit Schutzsuchenden an der Grenze zwischen Belarus und der EU, wie vor allem die Zurückweisung von Schutzsuchenden, ohne ihnen ein Asylverfahren zu gewähren. Sollte die Kommission kein Verfahren einleiten, muss die Bundesregierung selbst den Europäischen Gerichtshof anrufen, wie es Artikel 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) ermöglicht,
 5. sich im Rahmen der Verhandlungen über die Reform des EU-Asylsystems dafür einzusetzen, dass es keine Schnellverfahren und Inhaftierungen von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen gibt; stattdessen soll eine solidarische Verteilungsregelung angestrebt werden, die Ersteinreisländer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wirksam entlastet, faire Ausgleichsmechanismen vorsieht und die Interessen der Schutzsuchenden in den Mittelpunkt stellt (Sprachkenntnisse, familiäre Bindungen, vorherige Aufenthalte usw.), zumal die Berücksichtigung dieser berechtigten Interessen das wirksamste Mittel gegen die von vielen Mitgliedstaaten beklagte so genannte „Sekundärmigration“ darstellt,

6. endlich nicht Flüchtende, sondern Fluchtursachen wirksam zu bekämpfen. Dazu gehören unter anderem ein sofortiger Stopp deutscher Rüstungsexporte, eine Umorientierung auf aktive Friedenspolitik, die Beendigung von Wirtschaftssanktionen, der Einsatz für die Schaffung einer gerechten Weltwirtschaftsordnung sowie für die Bewahrung der Umwelt,
7. sich öffentlich zu den Grundsätzen des internationalen Flüchtlingsrechts zu bekennen und ein solches Bekenntnis auch von allen politischen Akteuren in der EU zu verlangen; zudem muss sich die Bundesregierung für die Entwicklung eines wirksamen, verbindlichen und unabhängigen Monitoring-Mechanismus einsetzen, damit Zurückweisungen und Misshandlungen von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen sofort beendet werden.

Berlin, den 15. Februar 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.